

1334. Sistirung. A. Mit Zuschrift an die Bezirksanwaltschaft Winterthur vom 11. Juli 1902 erstattete Heinrich Baldinger, Ansichtskartenhausirer, Seilergraben 47, Zürich I, gegen Heinrich Schlumpf, Lithograph, Winterthur, Strafanzeige wegen Nötigung, bezw. Erpressung. Am kantonalen Schützenfest in Winterthur habe ihn dieser Kartenlieferant wegen Differenzen über den Kartenverkauf unter Zuhilfenahme der Festpolizei zur Herausgabe der bezogenen Karten genötigt und den für die bereits verkauften Karten noch geschuldeten Restbetrag aus ihm herauspressen wollen. Wegen seiner Zahlungsunfähigkeit habe er hiebei seitens des Schlumpf und des Polizisten (auch noch) schwere Beleidigungen über sich ergehen lassen müssen.

B. Mit Nicht-Anhandnahmeverfügung vom 17. Juli 1902 erklärt die Bezirksanwaltschaft Winterthur, es liege keines der behaupteten Delikte vor.

C. In der Rekurseingabe vom 24. Juli 1902 sind neue Tatsachen nicht enthalten.

D. Die Bezirksanwaltschaft Winterthur beantragt Abweisung des Rekurses.

E. Die Staatsanwaltschaft verweist den Beschwerdeführer eventuell auf den Weg der Ehrverletzungs- resp. der Schadenersatzklage (wegen Vertragsbruches).

In Würdigung der Aktenlage und der Vernehmlassungen, sowie nach Einsichtnahme eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Rekurrent trägt die Kosten, bestehend in 2 Fr. Staats-, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mitteilung an: a) Heinrich Baldinger, Ansichtskartenhausirer, Seilergraben 47, Zürich I, unter Kostenbezug und Rücksendung der rekurrierten Verfügung; b) die Staatsanwaltschaft, mit Beischluß der Akten; c) die Justizdirektion.